

Bestimmungen bzgl. Absenzen für

A. Auszug aus der Berufsbildungsverordnung

§ 15 Schulabsenzen

- 1 Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten insbesondere:
 - a) Krankheit oder Unfall, wenn dadurch der Schulbesuch verunmöglicht wird,
 - b) Todesfall in der Familie,
 - c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
 - d) auswärtige Arbeit, wenn zufolge der Entfernung des Arbeitsortes der Schulbesuch nicht zugemutet werden kann, jedoch höchstens während zwei Schultagen pro Semester.
- 2 Arbeitsbelastung im Betrieb ist kein Grund für eine Schul-absenz.
- 3 Der Besuch der Pflichtfächer an den Berufsfachschulen und der Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte ist obligatorisch. Die Organisationen der Arbeitswelt legen Zeitpunkt und Dauer von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den übrigen Lernorten fest.

B. Auszug aus dem Organisationsstatut des zB. Zentrum Bildung

§ 22 Absenzenwesen

- 4 Entschuldigungen oder Urlaubsgesuche für das Fernbleiben vom Unterricht sind auf dem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular innert 14 Tagen der zuständigen Klassenlehrperson rechtzeitig abzugeben, versehen mit den Unterschriften des gesetzlichen Vertreters und des Berufsbildners.
- 5 Unentschuldigte Absenzen werden gemäss einer vom Schulvorstand erlassenen Bussenordnung geahndet.

C. Schulinterne Weisungen zur Bussenordnung

- 6 Besondere Weisungen zur Absenzenordnung sind im Klassenbuch zu finden.